



Geotope
im Landkreis Mittelsachsen

FND „Buttertöpfe“ / „Weißer Stein“

Ein Zankapfel der Wissenschaft



ERDNEUZEIT
KÄNOZOIKUM

ERDMITTELALTER
MESOZOIKUM

ERDALTERNUM
PALÄOZOIKUM

ERDRÜHZEIT



Quartär
Tertiär
65 Millionen Jahre

Kreide
Jura
Trias
250 Millionen Jahre

Zechstein
Perm
Rotliegend

Karbon
Devon
Silur
Ordovizium
Kambrium
530 Millionen Jahre

Präkambrium

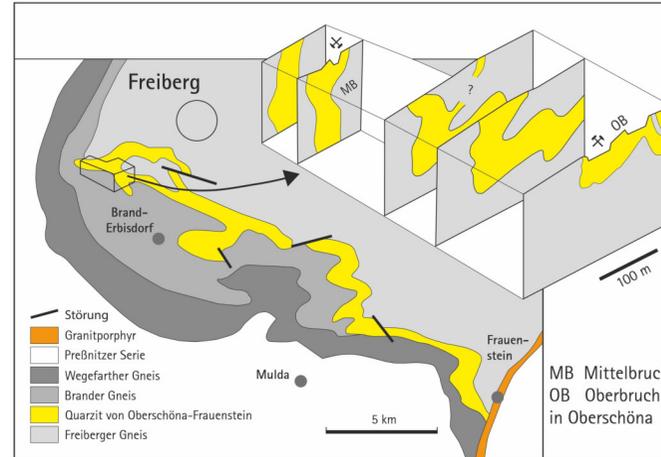
Die Buttertöpfe und der Weiße Stein bestehen aus einem fast reinen Quarzgestein, einem Quarzit. Die Entstehung dieses metamorphen Gesteines (Umwandlungsgestein) im Osterzgebirge ist noch nicht abschließend geklärt.

Entweder wurde älterer Sandstein während der varistischen (Phase der Gebirgsbildung im mittleren Paläozoikum) Gebirgsbildung zum Quarzit umgebildet (1) oder gelöste Kieselsäure wurde bei der Gebirgsbildung in einer riesigen Kluft - als Quarz ausgeschieden (2). Durch die anschließende Verwitterung des umgebenden Gesteins, treten einige Quarzitklippen in Erscheinung. Der Quarzitzug erstreckt sich über 20 Kilometer von Frauenstein bis nach Oberschöna.

- ③ Hebung und Herausstellung
- ② Bildung Gangquarz
- 1b) Metamorphose zum Quarzit
- 1a) Entstehung des Sandsteins

- Granite von Oberbobritzsch und Fláje
- saure Ganggesteine
- Orthogneis (Rotgneis)
- Freiberger Orthogneis (Innere Freiberger Gneis)
- Paragneis (Graugneis)
- Kreide
- Paläozoikum:

- 1 - Nossen-Wilsdruffer Synklinorium
- 2 - Glimmerschieferzug von Langenstriegis
- x - Standort



verändert nach SEBASTIAN (2013)

Bei dem „Weißen Stein“ war seine auffällige Erscheinung im Gelände namensgebend. Früher wurde der Quarzit zur Herstellung von Ferrosilizium (Reduktionsmittel in der Stahlindustrie genutzt) abgebaut. Südlich des „Weißer Steins“ befinden sich auf freiem Feld die „Buttertöpfe“.

Bei ihnen berichtet eine Sage, dass einst zwei Burschen mit Butter von Burkertsdorf nach Frauenstein gingen. Als sie in die Nähe des Felsens kamen, gerieten sie in Streit und bewarfen sich mit ihren Buttertöpfen. Hierbei wurde einer von ihnen so unglücklich getroffen, dass er sofort tot hinstürzte. Zur Erinnerung nannte man die am Tatort stehenden Felsen „Buttertöpfe“.

Ratung aus der Verordnung
des Landkreises Freiberg zur Festsetzung des Flächen Naturdenkmal (FND)
„Weißer Stein“ im Landkreis Freiberg
vom 25.09.1996

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Flächen Naturdenkmal hat eine Größe von 2,6 ha.
- (2) Das Flächen Naturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 02.11.1995 und 29.05.1996 auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein, Gemarkung Frauenstein das Flurstück 918 sowie Teile von 919 und der Gemarkung Burkertsdorf, Teile des Flurstückes 652.
- (3) Die Grenzen des Flächen Naturdenkmal sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Freiberg vom 25.09.1996 im Maßstab 1 : 10.000 (Planlage 1) und zwei Plankarten des Landratsamtes Freiberg vom 25.09.1996 im Maßstab 1 : 4.953,1/3 (Planlage 2) und im Maßstab 1 : 2.730 (Planlage 3) rot umrandet eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienansicht auf der Plankarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Freiberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Freiberg in Freiberg, Frauensteiner Str. 43, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:
1. Erhaltung dieses einmaligen Naturdenkmal, das sich neben seiner geologischen Bedeutung auch durch landschaftliche Schönheit und Feldmarken auszeichnet.
2. Schutz und Entzückung der Vegetation offener Feldbereiche, vorgelagerter Geröllfelder und Blockschutthalde sowie angrenzender Randsbereiche mit Zwergstrauchheiden unterschiedlicher Ausprägungen und naturnahen Wiesbeständen mit hohem Anteil an Pflanzengruppen und Flecht.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, das Flächen Naturdenkmal zu besetzen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Flächen Naturdenkmal führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachhaltige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Im Bereich des Flächen Naturdenkmal ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder die Errichtung gleichartiger Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Ufere, Plätze oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen, Leistungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können sowie Gestein abzubrechen oder zu entfernen;
4. Auffüllungen und Abfahrungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Abfallstoffe zu lagern;
6. Entlassungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schriftzettel aufzustellen oder anzubringen;
8. Plankennzeichnungen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzusetzen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu ernten, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzuführen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beerahmen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nestler oder sonstige Brut-, Wahn- oder Zuluftstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. zu zelten, zu lagern, Wädhungen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schützen zu betreiben;
12. Flächen außerhalb der markierten Ufere zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
13. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
14. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beeinträchtigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
15. organischer Düng, Mineraldünger und Chemikalien einzubringen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- sind:
1. die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen im Sinne des Schutzgesetzes sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
 2. die dem Schutzgesetz entsprechende umweltschonende Forstwirtschaft; Ruf § 30 Abs. 2 des Wildgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWildG) vom 10. April 1992 (SächsGes. S. 137) wird verwiesen;
 3. die dem Schutzgesetz entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Flügeldge, das gemäß § 37 Abs. 3 SächsJagdG die Anlage von Jagdscheinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsJagdG die Jagd mit Schlegeln verboten ist;
 4. erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung von Rastlöchern, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 5. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Sperranlagen und Liegenschaftskennzeichnungen sowie die vorzunehmende Kennzeichnung des Flächen Naturdenkmal mit einheitlichen Schildern.



Schematische geologische Karte der Region Freiberg (ohne Känozoische Bildungen)